



Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung“ vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – **NAV**)

gültig ab 1. Juli 2008

-mit Anlagen gültig ab 1. August 2021

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weilburg GmbH (nachfolgend: „Stadtwerke“)
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und die der Stadtwerke sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird in Höhe von 50% der auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal nach der Anlage 1 Ziffer 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die Bedingungen der Stadtwerke sind in der Anlage 2 beschrieben.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den in der Anlage 1 Ziffer 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Juli 2008 in Kraft.
Frühere "Ergänzende Bestimmungen" verlieren damit ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Preisblatt gültig ab 1. August 2021

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weilburg GmbH

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung“ vom 17. Oktober 2008 (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) gültig ab 1. September 2009.

1. Baukostenzuschuss (BKZ)	in Euro netto	in Euro brutto
-----------------------------------	----------------------	-----------------------

Netzebenen oberhalb der Niederspannung

Mittelspannungsnetz MS	111,63 €/kVA	132,84 €/kVA
Umspannung MS/NS	137,53 €/kVA	163,66 €/kVA

Netzebene Niederspannung NS¹

Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Wirkleistung mit der Scheinleistung gleichgesetzt (kW = kVA). Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die verwendete Hausanschlussicherung:

≤ 3 x 50 A (= 35 kVA)	0,00 €	0,00 €
3 x 63 A (= 43 kVA)	794,40 €	945,34 €
3 x 80 A (= 55 kVA)	1.986,00 €	2.363,34 €
3 x 100 A (= 69 kVA)	3.376,20 €	4.017,68 €
3 x 125 A (= 86 kVA)	5.064,30 €	6.026,52 €
3 x 160 A (= 110 kVA)	7.447,50 €	8.862,53 €
3 x 200 A (= 138 kVA)	10.227,90 €	12.171,20 €

2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Kosten der ersten Mahnung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	5,00 €
Kosten jeder weiterer Mahnung und Sperrandrohung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	5,00 €
Nachinkasso/ Direktinkasso (Umsatzsteuerfrei)	20,00 €	20,00 €
Unterbrechung von Netzanschluss und Anschlussnutzung (Umsatzsteuerfrei)	30,00 €	30,00 €
Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung	58,00 €	69,02 €
Inbetriebsetzung Eigenerzeugungsanlagen	87,00 €	103,53 €
Rücklastschriften (Umsatzsteuerfrei) zuzüglich der Bankgebühren	10,00 €	10,00 €

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

¹ Den genannten Beträgen liegt ein spezifischer BKZ von 99,30 €/kVA (netto) bzw. **118,17 €/kVA (brutto, inkl. 19% Ust.)** zugrunde.

3. Sonstige Kostenerstattungen

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer / Kunde hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung

	30,00 €	35,70 €
--	---------	----------------

Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche berechnet

	30,00 €	35,70 €
--	---------	----------------

Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen

	120,00 €	142,80 €
--	----------	-----------------

4. Bedingungen

Zu den umsatzsteuerpflichtigen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Als Verzugszinsen werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.

5. Gültigkeit

Die Anlage 1: Preisblatt tritt am 1. August 2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Anlage 1, vom 1. Januar 2012, zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weilburg GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung“ vom 17. Oktober 2008 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) gültig ab 1. September 2009.

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weilburg GmbH

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung“ vom 17. Oktober 2008 (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) gültig ab 1. September 2009.

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Weilburg GmbH auf Grundlage des Bundesmusterwortlautes des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. mit den Ergänzungen der Stadtwerke Weilburg GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Information: Auszug aus der TAB 2019 zur Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten:

- (1) Die Anmeldung erfolgt mittels Formulars „Anmeldung zum Netzanschluss Strom“ per Briefpost oder E- Mail. Das Formular (siehe Anhang K) und die TAB können über die Internetseite www.stadtwerke-weilburg.de bezogen werden.
- (2) Damit die Stadtwerke Weilburg das Verteilungsnetz und den Netzanschluss (Hausanschluss) leistungsgerecht auslegen und mögliche Netzurückwirkungen beurteilen können, liefert der Anschlussnehmer/Planer/Errichter zusammen mit der Anmeldung die erforderlichen Angaben über die anzuschließende Kundenanlage und Verbrauchsgeräte. Die hierfür erforderlichen Unterlagen werden dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer oder dessen Beauftragten zur Verfügung gestellt. Die Messeinrichtungen werden auf Grundlage dieser Leistungswerte und des zu erwartenden jährlichen Verbrauchs durch den Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des Netzbetreibers ausgelegt.
- (3) Sollte für den Anschluss eine Erweiterung der Netzkapazität erforderlich sein, kann dies Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Inbetriebsetzung der Anlagen haben.
- (4) Aus den in Absatz (2) genannten Gründen sind Vorgänge, sowie der Anschluss und die Errichtung bestimmter Anlagen und Geräte anmelde- und/oder zustimmungspflichtig: Siehe Tabelle 1 der TAB: „Anmelde- und zustimmungspflichtige Geräte an Kunden-/Anschlussanlagen“
- (5) Bei anmeldepflichtigen (siehe Tabelle 1) Geräte und Anlagen für neue Kundenanlagen reicht der Anschlussnehmer einen amtlichen Lageplan (unbeglaubigt) mit maßstabsgerechtem Gebäudegrundriss im Maßstab 1:500 ein. Alle Anlagen an einem Netzanschluss sind in einer Anmeldung zusammenzufassen.
- (6) Die zur Anmeldung durch den Anschlussnehmer/-nutzer bzw. Betreiber erforderlichen Unterlagen sind in Anhang A aufgeführt.
- (7) Die Anmeldung von Speichern und Erzeugungsanlagen ist in Abschnitt 14 geregelt.
- (8) Vor Errichtung oder Erweiterung von elektrischen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten ist mit den Stadtwerken Weilburg der Platz zur Unterbringung der Messeinrichtungen abzustimmen.